



2008	Ausgegeben zu Mainz, den 9. September 2008	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26.8.2008	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	197
26.8.2008	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	198
26.8.2008	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis)	198

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der
Handwerksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
Vom 26. August 2008**

Aufgrund des § 124 b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird von der Landesregierung und

aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2, wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

werksordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 13. Januar 1987 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 355), BS 712-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung sowie nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit den §§ 1 bis 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075),
 3. das Anzeigeverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung.“
2. § 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. nach § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 1 Nr. 1 und § 118 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 17 der Handwerksordnung sowie nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 10 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 2007 in Kraft.

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Hand-

Mainz, den 26. August 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
Vom 26. August 2008**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) ist das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständige Behörde

1. nach § 7 Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108),
2. für den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Abs. 3 BKrFQG und

3. nach § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG
ist der Landesbetrieb Mobilität.

§ 3

Zuständige Behörde

1. nach § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG,
2. nach § 9 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 BKrFQG und
3. nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV
ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Mainz, den 26. August 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 26. August 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom

4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 4.8 werden die Worte „Flurstück und Bestand“ durch das Wort „Datenabruf“ ersetzt.
2. In lfd. Nr. 10.2 wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „130,00“ ersetzt.
3. In lfd. Nr. 10.4.1 wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.

4. Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 10 werden wie folgt geändert:
- a) Anmerkung 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 und 10.3 für jeden Teil oder für jeden Bezirk zu erheben.“
 - b) In Anmerkung 5 Satz 1 werden die Worte „in den identischen Punkten“ durch die Worte „zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den örtlich bestimmten Koordinaten“ ersetzt.
 - c) In Anmerkung 10 Satz 4 werden die Worte „ist der Bodenwert“ durch die Worte „sind 50 v. H. des Bodenwerts“ ersetzt.
5. Die Gebührenstaffel I erhält folgende Fassung:

„Gebührenstaffel I

**Berücksichtigung des Bodenwerts
 der vermessenen und neuen Flurstücke
 oder der Art der lang gestreckten Anlage**

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.“

Artikel 2

- (1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben
1. für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
 2. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.
- (2) Werden Vermessungsarbeiten durch Gründe, die nicht von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der örtlichen Arbeiten geltenden Recht zu erheben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 26. August 2008
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 K P Bruch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67